

**Satzung
der Stadt Flensburg
über die Erhaltung baulicher Anlagen
für den Bereich Ballastbrücke
(Erhaltungssatzung Nr. 6)**

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB -BGBl. I, Seite 2253) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. 1990, Seite 159 ff.), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 31.05.1990 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen sind für die Dauer der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet die Flächen, die in einem durch Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen.

**§ 2
Genehmigungsvorbehalt**

Zur Erhaltung der gewachsenen städtebaulichen Eigenart aufgrund der städtebaulichen Gestalt des Satzungsgebietes bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Satzungsgebiet der Genehmigung gemäß § 172 Abs. 1 BauGB.

Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn

- a) die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
- b) die bauliche Anlage sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer, Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Der Genehmigungspflicht unterliegen auch innere Abbrüche, innere Umbauten und innere Änderungen in baulichen Anlagen.

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf bauliche Vorhaben, die aufgrund des § 62 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein keiner Baugenehmigung bedürfen.

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 3 Erhaltungsgründe

Das Erscheinungsbild des Satzungsgebietes wird wie folgt charakterisiert:

Der Straßename der Uferstraße "Ballastbrücke" erinnert an die im 16. Jahrhundert eingerichtete Verladebrücke. Die Bebauung liegt am Fuße des mit Großbäumen bestandenen grünen Hanges. Das Stadtbild in diesem Bereich wird geprägt durch die um die Jahrhundertwende entstandene mehrgeschossige Bebauung am Ostufer der Innenförde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches handelt, wer ohne entsprechende Genehmigung eine bauliche Anlage im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 24.

Bürgermeister

Erhaltungssatzung der Stadt Flensburg für den Bereich "Ballastbrücke"



M. 1 : 5.000

